

Jes. Versammlung
v. 02.03.2022
skr. 112/2022

Urkunde 26 Jahrgang 2022



VERHANDELT

zu Duisburg am 02. März 2022

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Helmut Eckart Ziegler
mit dem Amtssitz in 47051 Duisburg, Königstraße 1-5

erschienen heute:

- 1) Herr Rechtsanwalt Manfred Dietrich, geb. am 06.09.1947,
geschäftsansässig in 47051 Duisburg, Kuhlenwall 8
-von Person bekannt-
- 2) Frau Astrid Hanske, geb. am 15.06.1955,
wohnhaf in 47239 Duisburg, Bonertstraße 32,
-von Person bekannt-

zu 1) und 2) handelnd nicht im eigenen Namen sondern
Herr Rechtsanwalt Manfred Dietrich als Vorsitzender und Frau Astrid Hanske als
stellvertretende Vorsitzende des
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e.V., (AG Duisburg – VR 1133)
Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg

Der Notar fragte die Erschienenen, ob der Notar oder eine der mit ihm beruflich verbundenen
Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des
Notaramts tätig war oder ist. Die Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen, handelnd wie vorstehend angegeben, erklärten sodann zur Beurkundung was folgt:

Der von uns vertretene Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e.V. ist der alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HR B 17744 eingetragenen AWO-Integrations gemeinnützige GmbH mit Sitz in Duisburg.

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Frist- und Formerfordernisse der Einberufung und Durchführung hält der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e.V. als Alleingesellschafter hiermit eine

Gesellschafterversammlung

der AWO-Integrations gemeinnützige GmbH mit Sitz in Duisburg ab und beschließt was folgt:

1) § 3 des bisherigen Gesellschaftsvertrages (Gegenstand) wird um folgende Absätze (4) und (5) erweitert:

„(4) Der Zweck der Gesellschaft wird auch verwirklicht durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Bereich des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 AO, durch die Inanspruchnahme der Nutzungsüberlassung von Immobilien und Räumen von gemeinnützigen Körperschaften der AWO-Duisburg-Gruppe (u.a. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e.V., der AWO-Campus gemeinnützige GmbH und der AWOCura gemeinnützige GmbH) zur Nutzung für eigene steuerbegünstigte Zwecke durch die Erbringung von Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsleistungen.

(5) Die Gesellschaft darf ihre Zwecke auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.“

2) § 4 des bisherigen Gesellschaftsvertrages (Gemeinnützigkeit) wird in Absatz (1) geändert und lautet dort künftig wie folgt:

„(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

3) Alle übrigen Bestimmungen des bisherigen Gesellschaftsvertrages bleiben unverändert bestehen.

4) Die Kosten dieser Urkunde und ihres registergerichtlichen Vollzuges trägt die Gesellschaft.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

[Handwritten signatures]

L. Hanke

Notar



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

AWO-Integrations gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

AWO-Integrations gemeinnützige GmbH.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Duisburg.

§ 3 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch,
 - Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Bildungsmaßnahmen und die Erhöhung der Lernfähigkeit,
 - Förderung von Jugendlichen und Unterstützung beim Übergang Schule Beruf, Beratung von gemeinnützigen Trägern der Jugendhilfe und öffentlichen Institutionen bei Konzipierung, Planung und Durchführung neuer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe,
 - die Wahrnehmung von Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII,
 - Beratung und Förderung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zum Zwecke der Überwindung von sozialen Krisen, z. B. bei Überschuldung, Straffälligkeit, Ehescheidung, Suchtproblemen, Erziehungshilfe usw.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftsgegenstand beteiligen, solche erwerben oder die Geschäftsführung dafür übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Der Zweck der Gesellschaft wird auch verwirklicht durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Bereich des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 AO, durch die Inanspruchnahme der Nutzungsüberlassung von Immobilien und Räumen von gemeinnützigen Körperschaften der AWO-Duisburg-Gruppe (u.a. des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e.V., der AWO-Campus gemeinnützige GmbH und der AWOcura gemeinnützige GmbH) zur Nutzung für eigene steuerbegünstigte Zwecke durch die Erbringung von Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsleistungen.

- (5) Die Gesellschaft darf ihre Zwecke auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die AWO-Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00.
- (2) Hiervon übernimmt die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e. V. eine Stammeinlage in Höhe von EUR 100.000,00.
- (3) Das Stammkapital ist in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe fällig.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen für Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und der Geschäftsordnung - soweit vorhanden - zu führen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind diese nur gemeinschaftlich oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Geschäftsführung befugt. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleingeschäftsführungsbefugnis erteilen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser alleingeschäftsführungsbefugt.

(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(4) ersatzlos entfallen

(5) Wirtschaftsplan - Berichte der Geschäftsführung

5.1 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

5.2 Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin nach deren Vorgaben über die Entwicklung der Erfolgslage und die Abwicklung des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft schriftlich zu berichten.

5.3 Sind wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan zu erwarten, ist rechtzeitig ein Nachtrag aufzustellen. Wesentliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn zu erwarten ist, dass sich das geplante Jahresergebnis um mehr als 10% verschlechtert.

(6) Rechnungslegung

6.1 Die Geschäftsführung hat gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und-Verlust-Rechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft, soweit gesetzlich vorgeschrieben, entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

6.2 Der Jahresabschluss und der eventuelle Lagebericht sind dem von den Gesellschaftern benannten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

6.3 Der Jahresabschluss, der eventuelle Lagebericht und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern vorzulegen.

6.4 Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresergebnisses und über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(7) Informationspflichten

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafterin/die Gesellschafter rechtzeitig und umfassend über alle betriebsrelevanten Planungen, Absichten und Vorhaben zu informieren. § 90 Aktiengesetz gilt sinngemäß, die Berichterstattung soll in der Regel schriftlich erfolgen.

Dazu gehören insbesondere:

7.1 Eröffnung neuer oder Schließung vorhandener Geschäftsfelder.

7.2 Bei unerwarteten/unvorhersehbaren Abweichungen im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung sind die Gesellschafter ausdrücklich auf diese Abweichungen hinzuweisen.

7.3 Informationen über wichtige Verhandlungen, die Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Gesellschaft oder Finanzierung haben können.

7.4 Informationen über wichtige oder drohende Gerichtsverfahren, insbesondere, wenn sie geeignet sind, Öffentlichkeitswirkung zu entfalten.

(8) Zustimmungspflichtige Handlungen

- 8.1 Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.
Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der genehmigten Finanzplanansätze unterliegt der Zustimmung nur, wenn der Wert im Einzelfall oder kumuliert 125.000 € übersteigt.
- 8.2 Abschluss langfristiger Verträge (länger als 10 Jahre) oder von Verträgen, die die Gesellschaft binden und über die Laufzeit gerechnet ein Volumen von 25.000,-€ überschreiten.
- 8.3 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten. Ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- 8.4 Ankauf, Aufnahme, Veräußerung oder Stilllegung des Betriebs oder eines Betriebsteils oder die Aufgabe eines wesentlichen Tätigkeitsbereiches.
- 8.5 Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften.
- 8.6 Hergabe von Darlehen, Krediten, Bürgschaften oder sonstigen Vergünstigungen für Mitarbeiter/innen, wenn sie im Einzelfall den Gegenwert von 10.000 € übersteigen.
- 8.7 Gewährung von Rechtsansprüchen auf ein Ruhegeld oder auf eine Alters-/Dienstunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung.
- 8.8 Einstellung und Entlassung von Prokuristen.
- 8.9 Änderung der Vergütungsordnung.
- 8.10 Abschluss von Betriebsvereinbarungen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet in den Fristen des § 42 a GmbHG eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, auf der mindestens über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführer beschlossen wird.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf von den Geschäftsführern einzuberufen. Daneben sind auf Antrag eines oder mehrerer Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals halten, außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung und der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:
- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer;
 - c) Tagesordnung und Anträge;
 - d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.

- (5) In der gleichen Weise ist über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift zu errichten, die von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich gegen Empfangsnachweis zu übermitteln.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen anderen Gesellschafter, durch seinen Ehegatten oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, telegraphisch, fernschriftlich, per eMail, per Telefax oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Je EUR 100,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt:
 - a) mit Zustimmung sämtlicher vorhandener Stimmen:
 - aa) über die Liquidation der Gesellschaft;
 - bb) über den Abschluss von Unternehmensverträgen, kraft derer die Gesellschaft ihr Unternehmen der Leitung einer anderen Gesellschaft unterstellt, die Übernahme ihrer Gewinne ganz oder teilweise durch diese zulässt oder ihre Gewinne mit dieser zusammenlegt oder ihren Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft verpachtet oder sonst überlässt;
 - b) mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen über:
 - aa) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
 - bb) den Abschluss von Unternehmensverträgen, aufgrund derer der andere Teil sich der Beherrschung durch die Gesellschaft unterstellt und/oder seine Gewinne ganz oder

teilweise an die Gesellschaft abführt und/oder seinen Geschäftsbetrieb an die Gesellschaft verpachtet oder überlässt.

cc) Beschlüsse gern. § 10 Abs. 1;

dd) Beschlüsse gern. § 12 Abs. 1, 2 und 5

ee) Beschlüsse; die nach Bestimmungen dieser Satzung oder, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, nach gesetzlichen Bestimmungen einer solchen Mehrheit bedürfen.

- (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls (§ 8 Abs. 5 und 6) angefochten werden.

§ 10 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder sonstige Belastungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft - gleich aus welchen Rechtsgründen sie hergeleitet werden - dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

§ 11 Teilung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft.

§ 12 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es den Inhabern des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Bei den Beschlüssen gern. Abs. 2 und 5 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gern. Abs. 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

- (5) Statt der Einziehung kann im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 die Gesellschafterversammlung in notariell beurkundeter Form die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten beschließen.

§§ 10 und 11 gelten entsprechend.

Im Falle einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gelten ferner Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.

- (6) Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (7) Dem betroffenen Gesellschafter steht eine Abfindung zu. Die Abfindung bemisst sich nach dem gemeinen Wert des Anteils entsprechend dem jeweils gültigen BewG in Verbindung mit den Vorschriften der Erbschaftsteuerrichtlinien über die Ermittlung des gemeinen Wertes von nicht notierten Aktien und Anteilen (sog. "Stuttgarter Verfahren").
- (8) Anstelle eines eingezogenen Geschäftsanteils kann durch Gesellschafterbeschluss ein neuer gebildet werden.

§ 13 Nachfolge von Todes wegen

- (1) Die Geschäftsanteile sind frei vererblich. Jedoch steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht bzw. das Recht zur Einziehung zu.
- (2) Mehrere Nachfolger können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.
- (3) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- (4) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses dem anderen Vorkaufsberechtigten in vollem Umfang zu.
- (5) Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich den Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so gilt es mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis mangels abweichender Vereinbarung nach den Vorschriften dieses Vertrages zu errechnen ist.

Solange die berechtigten Gesellschafter von dem Kaufangebot keinen fristgemäßen Gebrauch gemacht oder auf ihre Rechte verzichtet haben, ist die Abtretung an einen Nichtgesellschafter unzulässig.

§ 14 Dauer, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann von jedem Gesellschafter mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresschluss gekündigt werden.

Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, die Gesellschafter beschließen die Liquidation der Gesellschaft.

Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil bzw. seine Geschäftsanteile auf Verlangen der Gesellschafterversammlung auf die Gesellschaft, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf von der Gesellschaft bestimmte Dritte zu übertragen.

Dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung gern. einer analogen Anwendung des § 12 Abs. 7 und 8 dieses Vertrages zu.

- (2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.

§ 15 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Erfolgt die Eintragung im Laufe des Geschäftsjahres, liegt ein Rumpfgeschäftsjahr vor.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Sofern Gesellschafter vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese in den gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder noch tätigen werden, hat sie solche, soweit mit ihrer Entstehung Rechte und Pflichten daraus nicht ohne weiteres auf sie übergegangen sind, mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für ihre Rechnung geführt anzusehen sind.

§ 16 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf einem Gesellschafter oder einer dem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person keine Vorteile gewähren, die unabhängigen Dritten von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären, soweit es sich nicht um Leistungen aufgrund eines Gewinnverteilungsbeschlusses handelt. Gleiches gilt für Leistungen, die gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen Abs. 1 entsteht der Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber demjenigen, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes zuzüglich angemessener Zinsen.

Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Vorteil demjenigen, dem er steuerlich zuzurechnen ist, oder letztlich einem Dritten zu Gute gekommen ist.

§ 17 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit mindestens 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, einzelnen oder allen Geschäftsführern und/oder einzelnen oder allen Gesellschaftern Befreiung von dem Verbot zu erteilen, zu der Gesellschaft auf deren Tätigkeitsgebiet im Sinne des § 3 in Wettbewerb zu treten. Eine derartige Befreiung beschränkt sich allein auf die Wettbewerbstätigkeit und lässt die hiervon nicht betroffenen sonstigen Treuepflichtigen als Gesellschafter oder Geschäftsführer der Gesellschaft den (Mit-) Gesellschaftern und der Gesellschaft gegenüber unberührt.
- (2) Ein von der Beschlussfassung betroffener Gesellschafter hat bei der Abstimmung über die Erteilung der Befreiung von dem Wettbewerbsverbot kein Stimmrecht, es sei denn, alle

Gesellschafter, sind gleichmäßig betroffen oder der betroffene Gesellschafter ist Alleingesellschafter.

§ 18 Gemeinsamer Vertreter

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten i.S.d. § 18 Abs. 1 GmbHG ungeteilt zu, so sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil.

§ 19 Vergütung der Gesellschaftervertreter

Die Gesellschaftervertreter können eine Vergütung erhalten. Die Gewährung der Vergütung beschließt dem Grunde und der Höhe nach der gemäß § 11 der Satzung des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e.V. (AG Duisburg – VR 1133) gebildete Ausschuss.

Die Vergütung muss angemessen sein und wird entsprechend der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land NRW (Entschädigungsverordnung NRW – Entsch VO NRW) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Die Höhe der Vergütung ist durch den vorbezeichneten Ausschuss des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Duisburg e.V. (AG Duisburg – VR 1133) zu Beginn jeder Amtszeit neu zu fassen.

§ 20 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt Gründungskosten bis zum Betrag von EUR 1.250,00.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 02.03.2022 –meine UVZ.Nr. 26/2022- und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen

Duisburg, den 02. März 2022



Helmut Eckart Ziegler, Notar

